33

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

SAARLAND

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

agstaUmwelt GmbH
Haldenweg 24
66333 Völklingen
stellungnahmen@agsta.de

Genehmigungslotse

Zeichen: 6101-0035#0012/Sto
Bearbeitung: Sabine Schmidt-Stolle
Tel.: 0681 8500-1173
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de

Datum: 25.10.2024

Kundendienstzeiten: Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Kreisstadt Neunkirchen
Bebauungsplan Nr. 84 „Grubengelände König" 8. Änderung mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- Ihre Email vom 17.09.2024 – Az.: 23-58 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der 8. Änderung des o.g. Bebauungsplans in der Kreisstadt Neunkirchen nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Natur- und Artenschutz

Schutzgebiete gem. BNatSchG sind durch die Planung nicht betroffen.
Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 4 Abs. 1 BauGB entsprechen den Anforderungen.
Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind bei erforderlichen Rückschnitt- und Rodungsarbeiten von im Bebauungsplangebiet stehenden Gehölzen die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten (Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar).

Familienfreundliches Unternehmen
EMAS

Weiterhin ist auf die Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange der §§ 19, 39 und 44 BNatSchG hinzuweisen. Der zu entfernende Gehölzbestand ist vor Baubeginn durch fachkundige Personen auf eventuellen Fledermausbesatz oder das Vorkommen anderer besonders und/oder streng geschützter Tierarten untersuchen zu lassen.
Es wird angeregt, Nisthilfen für Gebäudebrüter sowie Fledermauskästen an den Außenwänden des geplanten Parkdecks anzubringen oder diese in die Fassade zu integrieren.

Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich vollständig außerhalb eines geplanten und festgesetzten Wasserschutzgebietes. Bohrungen der öffentlichen Trink- und Notwasserversorgung befinden sich nicht im näheren Umfeld.
Es ist sicherzustellen, dass das Grundwasser weder durch die im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen Baumaßnahmen noch durch die spätere Nutzung qualitativ oder quantitativ beeinträchtigt wird.

Bodenschutz

Die vorgelegte Bauleitplanung (Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan) und Teiländerung des Flächennutzungsplans im Planbereich des Bebauungsplans sowie der vorgelegte Umweltbericht gehen von der Annahme aus, dass ein Altlastverdacht auszuschließen ist.

Dieser Annahme ist seitens des nachsorgenden Bodenschutzes im LUA zu widersprechen.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt innerhalb der gesicherten und teilsanierten Altlast der ehemaligen Grube und Kokerei König (Kennziffer NK_5235).
Gefährdungen, die aus der Überplanung von mit Altlastverdacht behafteten Flächen für die Schutzgüter oder die Standsicherung von Bauwerken resultieren können, hat die Kreisstadt Neunkirchen bei der Zusammenstellung des Planungsmaterials aufzuklären. Zum Zeitpunkt der Abwägung muss eine Aussage möglich sein, ob aus dem Kontaminationsrisiko für die geplanten Nutzungen Gefährdungen oder erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, oder ob eine ordnungsrechtlich relevante Grundwassergefährdung vorliegt. Entsprechende Aussagen sind in den vorgelegten Dokumenten zum Bebauungsplan zu ergänzen.
Die Fläche ist im Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen, um der Baugenehmigungsbehörde und den Bauherren darauf aufmerksam zu machen, dass dort bei Errichtung baulicher Anlagen mit zusätzlichen Vorkehrungen und Kosten zu rechnen ist.

In der den Bauleitplänen angegebenen Liste der anzuwendenden gesetzlichen Grundlagen findet das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und auch das Saarländische Bodenschutzgesetz (SBodSchG) keine Erwähnung. Diese gesetzlichen Grundlagen sind zu ergänzen.
Eingriffe in den Boden sind im Geltungsbereich der Bauleitplanung gutachterlich zu begleiten. Das Ergebnis der gutachterlichen Begleitung ist zu dokumentieren und dem Fachbereich 2.2 im LUA zur Stellungnahme vorzulegen.
Die vorgenannten Punkte hinsichtlich des nachsorgenden Bodenschutzes sind zu beachten und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Gewässerschutz

Für die Erweiterung des Gewerbegebiets ist ein Trennsystem geplant. Im Bebauungsplan ist textlich festgesetzt, dass das Niederschlagswasser vor Ort zu nutzen, zu verrieseln, zu versickern oder in ein Gewässer einzuleiten ist.
Das bestehende Rückhaltebecken, welches in seiner aktuell verkleinerten Form eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG vom 30.04.2008 hat, wird weiter genutzt zur Einleitung und Versickerung von Niederschlagswasser. Somit sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Lärmschutz

Auflagen können eventuell in nachfolgenden Genehmigungsverfahren gemacht werden.

Zu der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind bei Beachtung der o.g. Punkte und Hinweise keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.

Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

elektr. gez.

Sabine Schmidt-Stolle

Betreff: Bebauungsplan Nr. 84 "Grubengelände König" - 8. Änderung mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans, Stadt Neunkirchen
Von: "Genehmigungslotse (LUA)" <genehmigungslotse@lua.saarland.de>
Datum: 25.10.2024, 10:46
An: "'stellungnahmen@agsta.de'" <stellungnahmen@agsta.de>
Kopie (CC): "GB2_LS (LUA)" <GB2_LS@lua.saarland.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie folgende Dokumente:

Dokumentenbetreff	Schriftstücknummer	Aktenzeichen
SN_GL_Neunkirchen_Grubengelände König_8. Änderung	2024/055492	6101-0035#0012
SN_GL_Neunkirchen_Grubengelände König_8. Änderung	2024/055535	6101-0035#0012

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sabine Schmidt-Stolle

Stabsstelle Genehmigungslotse

Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken
Tel.: +49(0)681 8500-1173 • Fax: +49(0)681 8500-1384
lua@lua.saarland.de • www.lua.saarland.de

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

SAARLAND

#BERUFS SAARLÄNDERIN

karriere.saarland.de
#BerufsSaarländerin

Anhänge:

SN_GL_Neunkirchen_Grubengelände_König_8._Änderung(9).docx	191 KB
SN_GL_Neunkirchen_Grubengelände_König_8._Änderung(10).pdf	332 KB

(43)

SAARLAND

Abteilung OBB1:
Landes- und Stadtentwicklung,
Bauaufsicht und Wohnungswesen

Bearbeitung: Fr. Becker
Tel.: 0681 501 - 4234
Fax: 0681 501 - 4601
E-Mail:
a.becker@innen.saarland.de
Datum: 7. November 2024
Az.: OBB 11 - 158-2/24 Be
OBB 11 - 159-2/24 Be

agstaUMWELT GmbH
Haldenweg24
66333 Völklingen

Aufstellung des Bebauungsplans "Grubengelände König" einschl. paralleler Flächennutzungsplanteiländerung (8. Änderung) in der Kreisstadt Neunkirchen, Stadtteil Neunkirchen
Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Vorlage vom 17.09.2024, Az.: 23-58; hier eingegangen am 17.09.2024

Sehr geehrte Frau Donia,

der Planung stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen.

Im Hinblick auf die Festsetzung eines Gewerbegebietes sowie unter Berücksichtigung der Lage des Geltungsbereichs innerhalb eines gemäß LEP „Umwelt" festgelegten Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) wird im Sinne der Ziffer 53 des LEP „Siedlung" empfohlen, Einzelhandelseinrichtungen i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO auszuschließen.

Ggf. erforderliche externe Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des mit der Planung vorbereiteten Eingriffs bitte ich vor Einleitung der Beteiligungsschritte nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB auf dem kurzen Dienstweg mit uns abzustimmen, um einen möglichen Widerspruch der Maßnahmen zu Zielen der Raumordnung zu vermeiden.

Eine Beteiligung der Landesplanungsbehörde im weiteren Verfahren ist erforderlich.

Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken
Tel.: +49 (0)681 501-00
poststelle@innen.saarland.de www.saarland.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Becker

Betreff: FNP_BBPl. Grubengelände König; Ihre vorlage vom 17.09.2024, Az.: 23-58
Von: "Becker Anja (Innen)" <a.becker@innen.saarland.de>
Datum: 11.11.2024, 10:12
An: "'stellungnahmen@agsta.de'" <stellungnahmen@agsta.de>
Kopie (CC): Groß Ulrich (Innen) <u.gross@innen.saarland.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme zu o.a. BLP z.K.u.w.V.

Die verspätete Abgabe bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anja Becker
Referat OBB11
Landesplanung, Bauleitplanung

Halbergstraße 50 · 66121 Saarbrücken
Tel: +49(681)501-4234 · Fax: +49(681)501-4601
a.becker@innen.saarland.de · www.innen.saarland.de

Allgemeine Datenschutzhinweise

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

SAARLAND

Bitte bedenken Sie die Auswirkungen auf die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.
Merci de penser à l'environnement avant d'imprimer ce courriel.
Please consider the impact on the environment before printing this e-mail.

TEAM SAARLAND
Gemeinsam gewinnt.

Anhänge:

240711 STN LP FNP_BBPl. Grubengelände König 4-1.pdf 99,1 KB

36

Landesdenkmalamt

SAARLAND

agsta UMWELT
66333 Völklingen
Eingang: 07. Okt. 2024
Weiterleitung an: .....
..... Kopie an: .....
..... Kopie an: .....

Landesdenkmalamt, Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler

agstaUMWELT GmbH
Haldenweg 24
66333 Völklingen

Sachgebiet: Bodendenkmalpflege

Bearbeitung: Dipl.-Kult. Isabel Schormann

Tel.: +(49)681 501-2488
Fax: +(49)681 501-2620
E-Mail: i.schormann@denkmal.saarland.de
Aktenzeichen: LDA/TÖB/Scho-2068
Datum: 1. Oktober 2024

Bebauungsplan Nr. 84 „Grubengelände König" – 8. Änderung mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans, Stadt Neunkirchen

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).

Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) wird hingewiesen.
Auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dipl.-Kult.
Isabel Schormann

45

Ministerium für Umwelt,
Klima, Mobilität, Agrar
und Verbraucherschutz

agsta UMWELT
66333 Völklingen
Eingang: 11. Okt. 2024
Weiterleitung an: .....
..... Kopie an: .....
..... Kopie an: .....

SAARLAND

Ministerium für Umwelt, Klima,
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

agstaUMWELT GmbH
Arbeitsgruppe Stadt – und Umweltplanung
Haldenweg 24
66333 Völklingen

Abteilung D: **Naturschutz, Forsten**

Zeichen: D/4 2401-0002#0669
2024/104292
Bearbeitung: Ulrike Petry
Tel.: 0681/501-4727
Fax: 0681/501-4521
E-Mail: forstbehoerde@umwelt.saarland.de
Datum: – 8. Okt. 2024

Bebauungsplan Nr. 84 „Grubengelände König" – 8. Änderung mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans, Stadt Neunkirchen
Ihre E-Mail vom 17.09.2024, Az.: 23-58

Stellungnahme der Forstbehörde nach § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes und der o. g. parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes befindet sich Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG).

Die Waldfläche ist im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt.

Wenn der Wald, wie erläutert, erhalten wird, ist er im Bebauungsplan auch als Wald und nicht als öffentliche Grünfläche auszuweisen.
Eine Ausweisung der Fläche als Grünfläche kommt einer Umwandlung von Wald nach § 8 LWaldG gleich und geht mit einer Erstaufforstung im Flächenverhältnis 1:1 einher.

Die Verkehrssicherheit des Waldes ist vor Bebauung so herzustellen, dass es zu keiner weiteren Umwandlung von Wald nach § 8 LWaldG kommt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lukas Meyer

EMAS
Geprüftes Umweltmanagement
DE-170-00060

35

Landesbetrieb
für Straßenbau

SAARLAND

Landesbetrieb für Straßenbau • Postfach 1221 • 66512 Neunkirchen

Per Email
agstaUMWELT GmbH
Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung
Haldenweg 24
66333 Völklingen

Fachbereich: Recht und Compliance

Ihre Ansprechpartner/in:
Yvonne Stemmrich
Tel.: 06821 100 - 563
Fax: 06821 100 - 203
E-Mail: y.stemmrich@lfs.saarland.de

AZ: STR-600#24-398

Datum: 30.09.2024

Bebauungsplan „Grubengelände König" der Kreisstadt Neunkirchen, an der L.I.O. 124
Ihre Email vom 17.09.24 AZ: 23-58

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der bisher vorliegenden Unterlagen kann keine abschließende Beurteilung erfolgen.
Wir bitten um Vorlage des Verkehrsgutachten.
Desweiten wird darum gebeten, vor Umsetzung der Maßnahme, eine detaillierte Planung der verkehrlichen Anbindung an die L124 zur Abstimmung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Weidenfeller

Simone Weidenfeller

Peter-Neuber-Allee 1 • 66538 Neunkirchen
Tel. 06821 - 100 0 • Fax 06821 - 100 - 339
Email: poststelle@lfs.saarland.de • www.lfs.saarland.de
Servicezeiten: Mo-Do 08:30 - 12:00 Uhr • 13:00 - 15:30 Uhr
Fr 08:30 - 12:00 Uhr

DATENSCHUTZHINWEIS
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit der DSGVO. Personenbezogene Daten werden nur insoweit verarbeitet, wie dies zur Erreichung des Zwecks, zu dem sie mitgeteilt oder erhoben werden, erforderlich ist. Insoweit ist auch eine Weitergabe an Auftragsverarbeiter möglich. Unsere umfassenden Datenschutzhinweise erhalten Sie auf unserer Webseite.

46

Betreff: AW: Neunkirchen - Az.: 23-58, Bebauungsplan Nr. 84 „Grubengelände König“ – 8. Änderung mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans
Von: "Bauleitplanung (MWAEV)" <Bauleitplanung@wirtschaft.saarland.de>
Datum: 17.10.2024, 10:33
An: "stellungnahmen@agsta.de" <stellungnahmen@agsta.de>
Kopie (CC): "Lang Stefan (MWIDE)" <s.lang@wirtschaft.saarland.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum im Betreff angeführtem Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:

-
Grundsatzfragen der Energiepolitik
Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie, wird wie folgt Stellung genommen:

Hinweis zu kommunalen Aufgaben im Bereich der Energieversorgung
Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB). In diesem Sinne ist neben der grundsätzlich zu gewährleistenden Versorgungssicherheit innerhalb der räumlichen Verantwortung die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren.
Zu den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung im Bereich der Energieversorgung, welche im Sinne der Nachhaltigkeit auch festgesetzt werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB), zählen insbesondere

- die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung
- die Verbesserung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien
- die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für Erzeugungsanlagen und Betriebe zur Erzeugung von Energie (Versorgungsflächen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung; vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- die verbrauchernahe Energiebereitstellung bei der Planung und Errichtung neuer Standorte.

Zudem können im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB aus städtebaulichen Gründen auch Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge festgesetzt werden.

Energiewirtschaft, Montanindustrie
Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Daniel Müller

Referat E/1
Wirtschafts- und Standortpolitik, EU Struktur-/Regionalpolitik, Gewerbeflächen, Preisrecht

SAARLAND · Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
Franz-Josef-Röder-Straße 17 · 66119 Saarbrücken
Tel.: +49(681)501-4152 · Fax: +49(0)681 501-4293
d.mueller@wirtschaft.saarland.de · www.wirtschaft.saarland.de

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
SAARLAND

Von: Stellungnahmen <stellungnahmen@agsta.de>
Gesendet: Dienstag, 17. September 2024 08:13
An: stellungnahmen@agsta.de; Marie Donia <marie.donia@agsta.de>
Betreff: Az.: 23-58, Bebauungsplan Nr. 84 „Grubengelände König“ – 8. Änderung mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans, Stadt Neunkirchen

Bebauungsplan Nr. 84 „Grubengelände König“ – 8. Änderung mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans, Stadt Neunkirchen

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat in seiner Sitzung am am 26.06.2024 die Aufstellung der o.g. Bauleitpläne beschlossen.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des geplanten Dienstleistungsgebäudes und der erforderlichen Erschließungsflächen sowie eines Parkdecks zu schaffen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, über die Ziele und Zwecke der Planung frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.
Hiermit wird Ihnen Gelegenheit gegeben, zur Planung Stellung zu nehmen. Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme bis spätestens **18.10.2024** an die

agstaUMWELT GmbH, Haldenweg 24, 66333 Völklingen
Tel.: 06898 / 933990-0, Mail: stellungnahmen@agsta.de

Die Unterlagen können im o.g. Zeitraum auf der auf der Homepage der Kreisstadt Neunkirchen unter www.neunkirchen.de unter folgendem Link https://www.neunkirchen.de/index.php?id=aktuelleverfahren eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. M.Sc. Marie Donia

48

NABU Saarland e. V. · Antoniusstraße 18 · 66822 Lebach · GERMANY

agstaUmwelt GmbH

Haldenweg 24
66333 Völklingen

Landesverband Saarland e. V.

Thorsten Heinrich
Referent Verbandsbeteiligungen

Tel. + 49 (0) 68 81.9 36 19-13
Fax + 49 (0) 68 81.9 36 19-11
thorsten.heinrich@NABU-saar.de

Lebach, 16. Oktober 2024
178/2024
th

NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Saarland e. V.
Vereinsregister VR Lebach 3605
Vereinssitz Lebach
Steuernummer 040/141/01301
Vorsitzende Dr. Julia Michely

Landesgeschäftsstelle
Antoniusstraße 18
66822 Lebach (Niedersaubach)
GERMANY
Tel. + 49 (0) 68 81.9 36 19-0
Fax + 49 (0) 68 81.9 36 19-11
lgs@NABU-saar.de

Internet
www.NABU-saar.de
www.knabenkraut-saar.de
www.wertvoller-wald.de
www.saar-urwald.de

Geschäfts- und Spendenkonto
levoBank eG
BLZ 593 930 00
Konto 784 109
IBAN DE14 5939 3000 0000 7841 09
BIC GENODE51LEB

Anerkannter Naturschutzverband
Der NABU Saarland ist eine staatlich anerkannte Naturschutzvereinigung im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 41 SNG sowie nach § 3 UmwRG anerkannt.

Gemeinnütziger eingetragener Verein
Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.
Erbschaften und Vermächtnisse an den

Bebauungsplan Nr. 84 „Grubengelände König" – 8. Änderung mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans, Stadt Neunkirchen

hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Ihre Mail vom 17.09.2024; Ihr Zeichen: 23-58

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Saarland e.V. bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Verfahren.

1. <u>zur Änderung des FNP:</u>

Wie wirksam sind "wirksame Flächennutzungspläne"?

Der gültige FNP weist die betreffende 2 ha große Fläche als eine Grün- und Wasserfläche aus. In der Realität wurde etwa die Hälfte der Fläche zwischen 2006 und 2008 (zu Entnehmen den Daten des Geoportal Saarland) bereits mit einem Parkplatz überbaut und damit vollversiegelt. Ein Ausgleich für die weggefallenen Grün- und Wasserflächen hat vermutlich nicht stattgefunden. Besonders kritisch ist die zurückliegende Bebauung im Hinblick auf die damals hier noch nachgewiesene Wechselkröte *(Bufo viridis)* zu bewerten (Nachweis der Art von 2005 in 50m Entfernung, zu entnehmen dem Umweltbericht zum aktuellen B-Plan). Denn auch hier ist kaum zu erwarten, dass die streng geschützte FFH-Anhang IV-Art damals in irgendeiner Weise berücksichtigt wurde. Jetzt soll diese Bebauung legalisiert werden und mit dem neuen B-Plan die Anbindung des Parkplatzes an die Hauptstraße erfolgen sowie ein zusätzliches Parkdeck auf das bereits vorhandene aufgestockt werden.

In der Begründung zur Teil-Änderung des FNP heißt es: *" Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt für diejenigen Auswirkungen, die sich durch die Aufgabe der bisherigen Darstellung als "Wasserfläche" und "Grünfläche" bzw. durch die Änderungen der Darstellung im Flächennutzungsplan ergeben" (S.6)*. Es muss also der Status quo des derzeit gültigen FNP als Grundlage genommen werden und nicht etwa der derzeitige Ist-Zustand einer schon teilversiegelten

Parkplatzfläche. Also müssen jetzt die weggefallenen Grün- und Wasserflächen ausgeglichen werden, um zumindest den Anstand zu wahren, dass man sich nicht durch das bloße Schaffen von Tatsachen seinen Verpflichtungen entziehen möchte. Darauf geht die Begründung aber nicht ein und verweist mehrfach auf den Ist-Zustand, durch den sich der momentane Zustand der Fläche durch den angestrebten B-Plan nicht wesentlich ändern würde. Dieser Widerspruch wäre aufzuklären und durch ein klares Bekenntnis zu seinen Verpflichtungen zu ändern.

Ausführungen zum Hochwasserschutz unzureichend

Die Änderung des Flächennutzungsplans betrifft im Wesentlichen die offenbar mindestens hälftige Verkleinerung eines Regenrückhaltebeckens, die durch einen bereits baulich realisierten Parkplatz verursacht ist. Dies steht im Widerspruch zum bisherigen Flächennutzungsplan, zumal keine weiteren Informationen gegeben werden, auf welcher Rechtsgrundlage bzw. im Rahmen welcher Genehmigung die Parkfläche errichtet worden ist und ob in deren Rahmen möglicherweise eine Bewertung der Belange des Hochwasserschutzes erfolgt ist. Ebenso widersprüchlich bzw. fragwürdig ist die nördlich an den Geltungsbereich der Änderung angrenzende McDonalds-Ansiedlung mit ihren stark versiegelten Parkflächen, wo sich laut Flächennutzungsplan eigentlich eine Grünfläche befinden sollte. Überhaupt macht der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Neunkirchen aufgrund seiner Darstellung einen bereits recht antiquierten Eindruck. Insofern wäre es interessant zu erfahren, wann dieser letztmalig grundlegend überarbeitet wurde.

Es reicht nicht aus zu behaupten, die Planung hätte keine Auswirkung auf den Hochwasserschutz, nur weil sich die Fläche nicht im Überschwemmungsbereich eines Fließgewässers befindet. Regenrückhaltebecken haben die Funktion, insbesondere bei Starkregenereignissen, mit deren Häufung und höherer Intensität zukünftig im Zuge des Klimawandels gerechnet werden muss, größere Wassermengen zurückzuhalten. Dies ist notwendig, um den Vorfluter, hier letztlich die Blies, zu entlasten. Mit Versickerungsmaßnahmen lässt sich solchen Extremereignissen nicht begegnen, weshalb der Kapazität eines Regenwasserauffangbeckens hier eine zentrale Bedeutung zukommt. Die deutliche Abschüssigkeit des Geländes verschärft die Situation zudem noch. Insofern ist vorliegend konkret zu belegen, möglicherweise sogar zunächst erst einmal zu ermitteln, wie sich die Flächennutzungsplanänderung konkret auf die Regenwasserrückhaltung auswirkt, da ansonsten eine entsprechende Abwägung nicht erfolgen kann. In diesem Zusammenhang muss sich dann auch zeigen, ob der bereits erfolgte Parkplatzbau rechtmäßig erfolgt ist oder ein Rückbau erfolgen muss, sofern sich eine Kompensation der dadurch verlorengegangenen Wasserrückhaltung nicht auf anderem Wege erreichen lässt. Hier reicht es auch nicht aus, darauf zu verweisen, dass die Parkfläche ja bereits existiert. Vorliegend wird faktisch der Flächennutzungsplan aus den baulich geschaffenen Fakten entwickelt, was rechtswidrig ist. Zumindest stellt sich das im Moment anhand der Argumentationslage in den Unterlagen so dar.

NABU

2. <u>zum B-Plan:</u>

Unklarheit über das geplante Bauvorhaben

In der Begründung zum B-Plan wird von der Aufstockung des bestehenden Parkplatzes um eine Etage und eine Verbindungsstraße zur L 124 gesprochen. Im Umweltbericht dagegen wird vom geplanten Bau des Parkplatzes sowie eines „Dienstleistungsgebäudes" gesprochen (Seite 14). Auch in der Bauplan-Zeichnung ist ein Gebäude eingezeichnet, das aber in der Begründung nicht beschrieben ist. Eine Aufklärung, welches Bauprojekt nun genau geplant ist, steht aus.

Festsetzungen unvollständig und fehlerhaft

Der Begründung zum B-Plan ist dem Punkt 4 "Bestandssituation" zu entnehmen: "Vor Beginn der Planungsumsetzung ist das Plangebiet auf ein Vorkommen von Amphibien und ihrer Wanderwege hin zu untersuchen" (S.7). Im Fokus dürfte auch hier die planungsrelevante Art Wechselkröte stehen, ohne dass sie näher benannt wird. Die Formulierung, dass auf Amphibien untersucht werden muss, fehlt allerdings dann bei den Festsetzungen, sowohl in der Planzeichnung als auch im Text. Stattdessen wird unter 5 "Festsetzungen" der Abriss von Gebäuden thematisiert, obwohl auf der Fläche Gebäude, die abgerissen werden könnten, gar nicht vorhanden sind. Hier ist bei der agsta etwas durcheinandergeraten, das zu ändern wäre! Denn es klingt nach dem bloßen Aneinanderreihen immer gleicher Textpassagen und hat nichts mit dem konkreten Fall zu tun.

Auch im Umweltbericht wird die Überprüfung des Vorkommens von Amphibien und ihrer Wanderbewegungen gefordert (S.17). Die Formulierung taucht dann aber unter 2.4 "Geplante Maßnahmen" nicht mehr auf. Aus Erfahrung wissen wir, dass nur klar formulierte Festsetzungen so ernst genommen werden, wie sie müssen und ausschlaggebend sind für ein Gelingen von Artenschutzmaßnahmen bei Bauvorhaben.

Zu ergänzen wären also in der Begründung die Überprüfung von Amphibien und ihre Wanderbewegungen im Vorfeld der Baumaßnahmen bei den **Festsetzungen**, sowie Maßnahmen, wie Beeinträchtigungen an der Fauna konkret vermieden werden können, wenn etwa planungsrelevante Arten wie die Wechselkröte im Vorfeld festgestellt werden. Das hätte dann zumindest einen Einfluss auf die Baustelleneinrichtung.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Heinrich

Referent Verbandsbeteiligungen

Betreff: 178/2024 - 23-58, Bebauungsplan Nr. 84 „Grubengelände König“ – 8. Änderung mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans, Stadt Neunkirchen
Von: "Thorsten Heinrich" <th.heinrich1@gmx.de>
Datum: 16.10.2024, 10:59
An: <stellungnahmen@agsta.de>
Kopie (CC): "'Rita Engel'" <rita.engel@nabu-saar.de>, "'Wendelin Schmitt \(NABU Saarland\)'" <wendelin.schmitt@nabu-saar.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang sende ich Ihnen die Stellungnahme des NABU Landesverbandes zu o.g. Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Heinrich

Referent Verbandsbeteiligungen
NABU Saarland e.V.

---------- Ursprüngliche Nachricht ----------
Von: Stellungnahmen <stellungnahmen@agsta.de>
An: stellungnahmen@agsta.de, Marie Donia <marie.donia@agsta.de>
Datum: 17.09.2024 08:12 CEST
Betreff: Az.: 23-58, Bebauungsplan Nr. 84 „Grubengelände König“ – 8. Änderung mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans, Stadt Neunkirchen

Bebauungsplan Nr. 84 „Grubengelände König“ – 8. Änderung mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans, Stadt Neunkirchen

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat in seiner Sitzung am am 26.06.2024 die Aufstellung der o.g. Bauleitpläne beschlossen.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des geplanten Dienstleistungsgebäudes und der erforderlichen Erschließungsflächen sowie eines Parkdecks zu schaffen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durchdie Planung berührt werden, über die Ziele und Zwecke der Planung frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Hiermit wird Ihnen Gelegenheit gegeben, zur Planung Stellung zu nehmen. Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme bis spätestens *18.10.2024* an die

agstaUMWELT GmbH, Haldenweg 24, 66333 Völklingen

Tel.: 06898 / 933990-0, Mail: stellungnahmen@agsta.de <mailto:stellungnahmen@agsta.de>

Die Unterlagen können im o.g. Zeitraum auf der auf der Homepage der Kreisstadt Neunkirchen unter www.neunkirchen.de unter folgendem Link https://www.neunkirchen.de/index.php?id=aktuelleverfahren

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. M.Sc. Marie Donia

Anlagen

--

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Katinka Lenard

agstaUMWELT GmbH
Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung Haldenweg 24
D-66333 Völklingen
Tel.: 06898-933990-0
email: stellungnahmen@agsta.de
URL: www.agsta.de <https://www.agsta.de/>

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Claudia Lennartz, Stadtplanerin AKS Sabine Schüßler, Office-Managerin (IHK) Dipl.-Ing. Tobias Rexer, Landschaftsarchitekt AKS Sitz der Gesellschaft: Völklingen eingetragen beim Amtsgericht Saarbrücken: HRB 74805 Steuernr. 04010530321 Identnr. DE 138.374.762

Anhänge:

Stellungnahme agstaUMWELT GmbH - 178-2024 - BBP Grubengelände König, Neunkirchen - 16.10.2024.pdf	522 KB
Stellungnahme agstaUMWELT GmbH - 178-2024 - BBP Grubengelände König, Neunkirchen - 16.10.2024.docx	229 KB

51

SAARLAND

Oberbergamt des Saarlandes · Am Bergwerk Reden 10 · 66578 Schiffweiler

agstaUMWELT GmbH
Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung
Haldenweg 24
66333 Völklingen

Oberbergamt des Saarlandes
Am Bergwerk Reden 10
66578 Schiffweiler, **30.09.2024**
Telefon 0681 501-00
Durchwahl 0681 501-**4827**
Telefax 0681 501-**4876**
E-Mail
poststelle.oberbergamt@bergverwaltung.saarland.de

Aktenzeichen: VIII 3110/211/24
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Stadt Neunkirchen
Bebauungsplan Nr. 84 „Grubengelände König" - 8. Änderung mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 17.09.2024 - Az.: 23-58

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich das oben genannte Vorhaben im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Ob unter dem genannten Gebiet Abbau umgegangen ist, geht aus unseren Akten- und Planunterlagen jedoch nicht hervor. Wir empfehlen bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies mitzuteilen.

Weiterhin liegt der Bebauungsplan im Einwirkungsbereich bisheriger Abbautätigkeiten des ehemaligen Steinkohlenbergbaus. Der letzte Abbau liegt inzwischen mehr als 50 Jahre zurück, so dass die Einwirkungen an der Tagesoberfläche erfahrungsgemäß abgeklungen sind. Zukünftiger Steinkohlenbergbau ist nicht mehr geplant.

Nach den vorliegenden Unterlagen ist das in Rede stehende Planvorhaben von bergbaulichen Restriktionen, insbesondere von tagesnahem Abbau 0 - 30 m auf dem Flurstück 73/44, betroffen. Auf dem Nachbarflurstück 73/39 angrenzend an den Bebauungsplan befindet sich ein Stollen.

Im Zusammenhang mit den vorliegenden Planungen weisen wir auf eine Naturgasaustrittstelle im Umfeld des Bebauungsplanes hin. Bei Ausschachtungsarbeiten und Gründungsmaßnahmen empfehlen wir aufgrund der bergbaulichen Vornutzung des Plangebiets, Gaskontrollmessungen bei Baubeginn und während der Baumaßnahme

durchzuführen. Diese sind entsprechend zu dokumentieren. Im Falle des Auftretens von Naturgas bitten wir frühzeitig um Rückmeldung um vorbeugende Maßnahmen einleiten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Förster
Bergvermessungsoberrätin